

Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis



Für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Herleshausen in den Ortsteilen Herleshausen, Wommen, Nesselröden, Breitzbach, Unhausen, Holzhausen, Markershausen, Altefeld, Archfeld und Willershhausen wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Herleshausen vom **27.03.2007** folgende

Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung

erlassen:

A.) Haus- und Benutzungsordnung

- 1) Die oben genannten Gemeinschaftseinrichtungen dienen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft, sozialen und kulturellen Veranstaltungen, der Jugendarbeit und anderen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zugelassenen Veranstaltungen. Die Einrichtungen können von den Einwohnern und juristischen Personen der Gemeinde Herleshausen nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden.
- 2) Die Verwaltung der Einrichtungen obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Herleshausen, vertreten durch den Bürgermeister. In seinem Auftrag kann auch ein/e von ihm zu bestellende/r Verwaltungsbeauftragte/r, in der Regel der/die Ortsvorsteher/in des Ortsteiles, in dem sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, diese Aufgaben wahrnehmen. Der Bürgermeister bzw. der/die Verwaltungsbeauftragte (künftig „Verwaltungsbeauftragte/r“ genannt) übt das Hausrecht nach § 903 BGB aus.
- 3) Natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz/Sitz außerhalb der Gemeinde Herleshausen kann die Benutzung der Einrichtungen ebenfalls nach Maßgabe dieser Satzung genehmigt werden. Siehe hierzu auch Ziffer 7.
- 4) Alle Benutzer dieser Gemeinschaftseinrichtungen sollten stets bedenken, dass die Einrichtung und Unterhaltung einem erheblichen Geldaufwand der Bürgerschaft zu verdanken ist. Jedem Benutzer sollte es ein besonderes Anliegen sein, laufende Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung etc.) zu minimieren, die Gemeinschaftseinrichtung zu schonen und vor Schäden zu bewahren, für Anstand, gute Sitten und Ordnung zu sorgen sowie auf die Einhaltung der Hausordnung zu achten.
- 5) Die regelmäßige und sonstige Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen richtet sich nach einem aufzustellenden **Benutzungsplan**; die Benutzer sind an diesen Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere der Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung des/der Verwaltungsbeauftragten.
- 6) Anträge auf einmalige Überlassung außerhalb des feststehenden Benutzungsplans sind in der Regel spätestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme bei dem/der Verwaltungsbeauftragten zu stellen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen aus Anlass von Trauerfeierlichkeiten oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen.

- 7) Genehmigungen für Veranstaltungen nach Ziffer 3 und Genehmigungen für die Durchführung von Ausstellungen und Messen müssen vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Gemeindevorstand der Gemeinde Herleshausen beantragt werden. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen ist in diesen Fällen der Gemeindevorstand.
- 8) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen darf nicht versagt werden, weil zu dem beantragten Zeitpunkt gewohnheitsgemäß die Einrichtung durch einen örtlichen Verein/Gruppe benutzt wird.
- 9) Die Bereitstellung der Gemeinschaftseinrichtung kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden (z. B. Kautions o. ä.).
- 10) Besteht der begründete Verdacht, dass durch Art und Umfang der Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, ist die Benutzung der Einrichtung zu versagen.
- 11) Bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen oder sonstigen Feiern, die aufgrund landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Regelungen gesetzlichen Auflagen oder Bedingungen unterliegen, hat der Benutzer selbst für die Erfüllung dieser Bestimmungen zu sorgen.
- 12) Geschlossene Vereine und Gesellschaften haben dem/der Verwaltungsbeauftragten eine/n verantwortliche/n Leiter/in zu nennen, der/die während der Veranstaltung/Feier die Aufsichtspflicht ausübt. Zur Aufsichtsperson dürfen nur volljährige Personen benannt werden, gegenüber denen auch evtl. Haftungsansprüche der Gemeinde geltend gemacht werden können.
- 13) Die Benutzer dürfen nur diejenigen Räume belegen, die von dem/der Verwaltungsbeauftragten laut Benutzungsplan oder besonderem Antrag zugeteilt werden.
- 14) Vor Benutzung vorhandener Wirtschaftsgeräte ist durch den/die Verwaltungsbeauftragte/n in Gegenwart des Benutzers die Vollständigkeit zu prüfen. Ein Anspruch der Benutzer auf Vollständigkeit von Einrichtungsgegenständen wie Geschirr, Stühle, Tische u. a. besteht nicht.
- 15) Die gewerbliche Bewirtschaftung mit Speisen, Getränken und Genussmitteln auf eigene Rechnung ist untersagt.
- 16) Der Veranstalter bzw. Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden und Verluste frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Er trägt alle Gefahren, die sich aus der Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtung ergeben.
- 17) Für alle bei der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung, dem Gebäude, dessen Bestandteilen, den Einrichtungen und Geräten entstandenen Schäden, haftet die Person, die den Schaden verursacht. Lässt sich ein Schadensverursacher nicht feststellen, haftet der Verein oder Veranstalter ohne die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung.
- 18) Die leihweise Entnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen außerhalb des Hauses ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das kurzfristige Ausleihen an andere kommunale Einrichtungen.
- 19) Das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungsgegenstände (z. B. Vereinsschränke, Regale u. ä.) bedarf der vorherigen Genehmigung durch den/die Verwaltungsbeauftragte/n.
Das Aufstellen und Benutzen von **Rundfunk- und Fernsehgeräten** bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Gemeindevorstand. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, das/die Gerät/e bei der GEZ anzumelden und die entstehenden Gebühren zu zahlen. Analog gilt diese Regelung auch für andere GEZ-gebührenpflichtige Geräte. Näheres wird in einer mit dem/der Antragsteller/in abzuschließenden Vereinbarung festgelegt.

- 20) Die Nutzung der Einrichtung kann bis spätestens fünf Tage vor dem Belegtermin schriftlich bei dem/der Verwaltungsbeauftragten widerrufen werden. Findet die Veranstaltung/Feier nicht statt und ist sie nicht fristgerecht widerrufen worden, so ist ein Ausfallgeld in Höhe von 50 % der Benutzungsgebühren zu zahlen. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Todesfällen, ernsthaften Erkrankungen und höherer Gewalt.
- 21) Die in Anspruch genommenen Räume und Geräte sind durch den Benutzer unverzüglich nach der Veranstaltung zu reinigen und der/dem Verwaltungsbeauftragten wie vorgefunden zu übergeben. Geschieht dies nicht oder nur unvollständig, wird die **Reinigung** im Rahmen der Ersatzvornahme durch Fremdkräfte ausgeführt; die Personalkosten und Sachleistungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt, sie betragen **mindestens 30,00 Euro**.
- 22) Die Nutzer sind zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (Abschnitt 2: „Jugendschutz in der Öffentlichkeit“) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 117 „Unzulässiger Lärm“) verpflichtet. Bei Zuwiderhandlungen haften die Nutzer.
- 23) Unmittelbar nach der Benutzung einzelner Räume oder der gesamten Einrichtung ...
- ... ist die Veranstaltung in das ausliegende **Benutzungsbuch** einzutragen. Die Angaben sind von dem/der jeweils Verantwortlichen (ggf. von einem/einer Vertreter/in) durch Unterschrift zu bestätigen.
 - ... sind (sofern genutzt) die Heizkörper zu drosseln/abzustellen und die Beleuchtung in allen genutzten Räumen (inkl. Toiletten, Treppenhaus, Hofbeleuchtung etc.) auszuschalten. Bei wiederholter Nichtbeachtung behält sich der Gemeindevorstand (unbeschadet der Regelung unter Teil B, Ziffer 4a) vor, entsprechende Sanktionen auszusprechen.

B.) Gebührenordnung

Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen werden nach dieser Gebührenordnung wie folgt festgesetzt:

1.) Benutzungsgebühren

Die auf volle 2,50 Euro auf- bzw. abzurundenden Benutzungsgebühren richten sich nach der Ausstattung und nach der Größe des Raumes sowie nach der Nutzungsdauer. Sie betragen pro Tag und Quadratmeter der Fläche des Gemeinschaftsraumes bzw. der -einrichtung

im Ortsteil ...	Raumgröße	Benutzungsgebühren		Anmerkungen
		pro qm	pro Tag	
Herleshausen:				
1. Gemeinschaftsraum	118,4 qm	0,80 €	95,00 €	inkl. MWSt. Ausstattungs­mängel inkl. MWSt; (Nutzung der ½ Halle = 100,00 €)
2. Bestuhlungsraum ¹⁾	22,6 qm	0,80 €	17,50 €	
3. Konferenzzimmer	43,1 qm	0,80 €	35,00 €	
4. Gaststättenraum ⁵⁾⁺¹²⁾	79,6 qm	0,80 €	62,50 €	
5. Foyer ²⁾	50,0 qm	0,30 €	15,00 €	
6. Mehrzweckhalle	404,0 qm	0,50 €	200,00 €	
Wommen				
1. Gemeinschaftsraum ³⁾	89,8 qm	0,80 €	72,50 €	
2. Sitzungsraum DG-Altbau ⁴⁾⁺⁸⁾	28,5 qm	0,80 €	22,50 €	

im Ortsteil ...	Raumgröße	Benutzungsgebühren		Anmerkungen
		pro qm	pro Tag	
Nesselröden:				
1. Gemeinschaftsraum	121,4 qm	0,80 €	97,50 €	inkl. Wintergarten
2. Vereinsraum	35,0 qm	0,80 €	27,50 €	
3. Casino-Stube ⁵⁾	12,0 qm	0,80 €	10,00 €	
Breitzbach: ⁶⁾				
Gemeinschaftsraum ⁷⁾	67,0 qm	0,80 €	52,50 €	
Unhausen:				
1. Gemeinschaftsraum ⁵⁾	90,0 qm	0,80 €	72,50 €	
2. Vereinsraum ⁸⁾⁺⁹⁾	44,0 qm	0,80 €	35,00 €	
Holzhausen:				
Gemeinschaftsraum	43,0 qm	0,80 €	35,00 €	
Markershausen:				
Gemeinschaftsraum ¹⁰⁾	33,0 qm	0,50 €	17,50 €	
Altefeld:				
1. Gemeinschaftsraum ¹⁰⁾	51,0 qm	0,50 €	25,00 €	Ausstattungsängel
2. Großer Saal ¹¹⁾	155,0 qm	0,40 €	62,50 €	
Archfeld:				
Gemeinschaftsraum ¹⁰⁾	54,0 qm	0,50 €	27,50 €	
Willershausen:				
1. Gemeinschaftsraum	103,0 qm	0,80 €	82,50 €	inkl. MWSt.
2. Vereinsraum im DG ⁸⁾	49,8 qm	0,80 €	40,00 €	
3. Gaststättenraum ⁵⁾⁺¹²⁾	49,5 qm	0,80 €	40,00 €	

Die Benutzungsgebühren reduzieren sich

- a) bei Veranstaltungen, die nur an einem **Nachmittag** (zwischen 14.00 Uhr und ca. 18.00 Uhr) stattfinden, **auf 50 %**.
- b) ab den zweiten Tag **auf 75 %**.

In den Benutzungsgebühren sind die vorhandenen Abstellräume mit eingeschlossen. Die Zeit einer Veranstaltung, die **über Mitternacht** hinausgeht, wird dem Vortag zugerechnet.

2.) Benutzungspauschalen

a.) Küchenbenutzung

Für die Benutzung der Küche (einschl. Gerätschaften und Geschirr) wird pro Tag ein Pauschalbetrag von **12,50 €/Tag** festgelegt. Der letzte Absatz zu Ziffer 1 gilt entsprechend.

b.) Thekenbenutzung

Befindet sich in der angemieteten Gemeinschaftseinrichtung eine Theke, wird für deren Inanspruchnahme eine zusätzliche Pauschale in Höhe von **15,00 €/Tag** erhoben. Damit sind u. a. die Kosten für die mitgenutzte Fläche sowie für die nach dem Gaststättenrecht erforderlichen

Wartungen der Thekeneinrichtung abgegolten. Der letzte Absatz zu Ziffer 1 gilt entsprechend. Wird trotz Einweisung durch den/die Verwaltungsbeauftragte/n die Thekenanlage unsachgemäß benutzt, ist der dadurch entstehende Schaden der Gemeinde zu erstatten. Die für den Betrieb der Zapfanlage erforderliche **Kohlensäure** wird von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.

3.) Sachaufwendungen

An Sachaufwendungen sind der Gemeinde folgende Kosten nach dem tatsächlichen Verbrauch zu erstatten:

- | | |
|---|---|
| a) Stromkosten | 0,25 €/kWh |
| b) Wasser- und Abwassergebühren | Diese werden nach der jeweils geltenden Satzungsregelung je angefangenem Kubikmeter erhoben. ¹³⁾ |
| c) Heizkosten
während der Heizperiode in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. und an Tagen außerhalb dieser Zeit, an denen die Heizungseinrichtung benutzt wird. | Die Kosten für den Energieverbrauch (Heizöl, Gas), berechnet nach dem letzten Heizöl- bzw. Gaseinkauf, zuzüglich eines Aufschlages von 20 % für Wartung der Heizungsanlage/Öfen, Emissionsschutzmessungen, Schornsteinfegergebühren etc. |
| d) Abfallgebühren | Der Abfall ist vom Benutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Andernfalls sind die entstehenden Kosten in voller Höhe zu erstatten. |
| e) Reinigungskosten | Siehe Teil A, Ziffer 21. |

Sofern der tatsächliche Verbrauch nicht anhand von Zählern ermittelt werden kann, wird der Betrag im Einzelfall von der/dem Verwaltungsbeauftragten pauschal unter Anlehnung der oben genannten Sätze festgelegt.

Für die **Beschädigung** von Geschirr, Gläsern, Mobiliar und Einrichtungen sind die tatsächlichen Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung zu erstatten.

4.) Sonderregelung

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen durch örtliche Vereine, Gruppen und Verbände (die von der Gemeinde als förderfähig anerkannt sind), durch politische Parteien und Wählergemeinschaften (die der Gemeindevertretung oder einem Ortsbeirat der Gemeinde Herleshausen angehören) sowie durch örtliche Kirchengemeinden wird zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebskosten ein pauschaliertes **Nutzungsentgelt** erhoben, das wie folgt festgesetzt wird:

- a) Bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung, die dem jeweiligen **ideellen Zweck** des Nutzers entspricht, wird pro Veranstaltung ein Nutzungsentgelt für Räume
- | | | | |
|----------------|-------|----------------|----------------|
| bis zu 54 qm | von = | 5,00 € | |
| bis zu 155 qm | von = | 10,00 € | |
| bis zu 210 qm | von = | 30,00 € | (z. B. ½ MzWH) |
| darüber hinaus | von = | 60,00 € | (z. B. MzWH) |

erhoben. Für Veranstaltungen im Gemeinschaftshaus des Ortsteiles Herleshausen wird zur teilweisen Deckung der von der Gemeinde bereit zu stellenden Hausmeistertätigkeit ein zusätzliches Entgelt von **2,50 €** erhoben. Bei Räumen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im pauschalen Nutzungsentgelt enthalten.

Das Nutzungsentgelt verdoppelt sich bei Veranstaltungen, die länger als **7,5 Stunden** dauern. Das Gleiche trifft zu, wenn nach der Veranstaltung nachweislich die Heizung nicht gedrosselt oder die Beleuchtung nicht abgeschaltet wurde.

- b) Bei geselligen Veranstaltungen, die nach dem Steuerrecht für Vereine dem Bereich „**Zweckbetrieb**“¹⁴⁾ zuzuordnen sind, werden neben dem pauschalen Nutzungsentgelt nach Buchstabe a) die unter Teil B, Ziffer 2) und 3) genannten Benutzungspauschalen und Sachaufwendungen erhoben.
- c) Bei Veranstaltungen, die nach dem Steuerrecht für Vereine dem Bereich „**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**“¹⁵⁾ zuzuordnen sind, kommen die Ziffern 1) bis 3) des Teiles B der Gebührenordnung zur Anwendung.
- d) Analog sind für die Nutzungen der **Feuerwehrrätehäuser** (Fahrzeughalle, Schulungsraum etc.), die über die Erfüllung der Aufgaben der Einsatzabteilung, dem ideellen Zweck der Jugendfeuerwehren oder einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr hinausgehen,¹⁶⁾ pauschale Nutzungsentgelte nach Ziffer 4a) – 4c) zu erheben. Private Nutzungen/Vermietungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- e) Für Veranstaltungen der Gemeinde Herleshausen,¹⁷⁾ der Einsatzabteilungen der örtlichen Feuerwehren und der Jugendfeuerwehren (vgl. 4 d) sowie für Veranstaltungen, die im Auftrag der Gemeinde stattfinden,¹⁸⁾ wird das zu zahlende Entgelt nach Ziffer 4a) - 4d) durch die Gemeinde getragen.

C.) Schlussbestimmungen

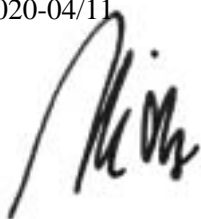
Den Anordnungen des/der Verwaltungsbeauftragten in Bezug auf die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung im Rahmen dieser Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung ist Folge zu leisten. Verstöße gegen o. a. Ordnungsvorschriften oder zusätzlich getroffene Vereinbarungen berechtigen den Gemeindevorstand, die Genehmigung zur weiteren Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung zu entziehen.

Diese Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum **01. April 2007** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung vom 01.01.1996 in der Fassung vom 14.12.2001 außer Kraft.

37293 Herleshausen, den 28. März 2007

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Herleshausen**

Az.: 020-04/11



Schmidt, Bürgermeister



Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Herleshausen in der Wochenzeitung „DER SÜDRINGGAU“, Nr. 13/2007, Erscheinungstag: 29.03.2007, veröffentlicht.

Erläuterungen zu den Fußnoten:

- 1) Nur in Verbindung mit der Nutzung des Gemeinschaftsraumes.
- 2) Vom Foyer (84,5 qm) ist maximal eine Fläche von 50 qm vermiet- bzw. für ideelle Zwecke der Vereine nutzbar. Die Restfläche ist dem Treppenhaus, der Garderobe und dem Eingangsbereich/Durchgangsbereich zuzurechnen.
- 3) Nutzungsvertrag mit der Ev. Kirchengemeinde Wommen vom 23.04.1999, Zuschuss: 20.000 DM, Ablauf der Zuschussbindung: 31.12.2019.
- 4) Die Vereinsräume im OG des Altbaues (12,2 qm, 17,4 qm bzw. 16,5 qm) stehen normalerweise zur Vermietung nach Ziffer 1 nicht zur Verfügung. Ausnahmen sind auf Antrag zulässig, wenn dies der sonstigen Nutzung nicht entgegen steht. Die zu zahlende Entschädigung wird in solchen Fällen analog der Raumgröße und der beabsichtigten Nutzung im Einzelfall pauschal festgesetzt.
- 5) Ohne Thekenbereiche (siehe hierzu Ziffer 2 b), in Nesselröden auch ohne Durchgang zu den Toiletten.
- 6) Nutzungsvertrag mit der Ev. Kirchengemeinde Breitzbach vom 04.08.1981, Zuschuss: 10.000 DM, Ablauf der Zuschussbindung: 31.12.2002.
- 7) Der Club-Raum im Kellergeschoss steht zur Vermietung nach Ziffer 1 nicht zur Verfügung.
- 8) Dachsrägen sind bei der Berechnung der vermietbaren Fläche (DIN 283) berücksichtigt.
- 9) Der Vereinsraum im DG über dem Sitzungssaal steht zur Vermietung nach Ziffer 1 nicht zur Verfügung.
- 10) Geringere Gebühren, da keine Zentralheizung und geringwertigere Ausstattung.
- 11) Nur bis zur Trennwand berechnet und auch nur so nach Ziffer 1 nutzbar.
- 12) Soweit nicht gastronomisch verpachtet.
- 13) Durch die Aufrundung soll ein Teil der für den Bereich Wasser und Abwasser erhobenen Grundgebühren mit abgedeckt werden.
- 14) Bei derartigen Veranstaltungen werden u. a. auch Umlagen erhoben oder Spenden erwartet, die dazu beitragen sollen, das Vereinsvermögen aufzubessern.
- 15) Hierzu zählen die auf Gewinnerzielung gerichteten Veranstaltungen, zu denen öffentlich (= jedermann) eingeladen wird und über Eintrittsgelder, Umlagen, Spenden, Preiszuschlag, Tombola etc. die finanzielle Lage des Vereins aufge bessert werden soll. Das Risiko bleibt allerdings beim Verein/Veranstalter.
- 16) Z. B. Vereinsfeiern oder gemütliches Beisammensein der Feuerwehren nach Abschluss einer Wanderung, Dorffeste auf Einladung der Feuerwehr/des Ortsbeirates, o. ä.
- 17) Sitzungen kommunaler Gremien, z. B. Gemeindevertretung, Ausschüsse, Gemeindevorstand, Kommissionen, Ortsbeiräte, Fraktionen (soweit hierfür an die Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung nach dem gültigen Satzungsrecht zu zahlen ist), Bürgerversammlungen, Informationssitzungen usw..
- 18) Z. B. Behördentermine, Veranstaltungen mit den Partnergemeinden, etc.